



**Zulassungssatzung der Universität Ulm für den weiterbildenden,
berufsbegleitenden englischsprachigen Masterstudiengang
„Artificial Intelligence for Connected Industries (AI4CI)“
vom 27.02.2025**

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114), hat der Senat der Universität Ulm am 12.02.2025 die nachfolgende Satzung für den Zugang zum weiterbildenden, berufsbegleitenden englischsprachigen Masterstudiengang „Artificial Intelligence for Connected Industries“ an der Universität Ulm beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang von Studienbewerbenden zum ersten Fachsemester des Masterstudiengangs Artificial Intelligence for Connected Industries. Für diesen Studiengang sind keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung (ZZVO Universitäten) festgelegt worden; es findet ein Zugangsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Winter- und im Sommersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15.07. des jeweiligen Jahres, der Antrag auf Zulassung zum Sommersemester muss bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Universität Ulm eingegangen sein. Diese Fristen sind gesetzliche Fristen; sie werden auf der Internetseite der Universität Ulm für diesen Studiengang bekannt gegeben.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium. Die einzureichenden Unterlagen für den Masterstudiengang Artificial Intelligence for Connected Industries werden auf den einschlägigen Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweise über die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Voraussetzungen, insbesondere im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) und b) das Bachelorzeugnis oder vergleichbare Nachweise und die Bachelorurkunde,
 2. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er an einer inlän-

dischen Universität im gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,

3. die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium ggf. zusätzlich genannten Unterlagen.

(3) Zudem sind dem Antrag

- das Diploma Supplement (sofern vorhanden),
- das Transcript of Records (ToR), ein Notenauszug oder ein anderes Dokument der Hochschule mit ausgewiesener Abschluss- oder Durchschnittsnote und
- bei ausländischen Zeugnissen eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses

beizufügen.

(4) Der Zeitpunkt für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist in § 6 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm geregelt.

(5) Sind diese Nachweise und weitere einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Artificial Intelligence for Connected Industries sind

1. ein erster Hochschulabschluss
 - a) in einem Studiengang der Informatik, Technischen Informatik, Nachrichtentechnik, Automatisierungstechnik, Elektrotechnik oder Wirtschaftsingenieurwesen oder
 - b) in einem anderen Studiengang, der in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium Artificial Intelligence for Connected Industries steht,

der jeweils das Niveau von mindestens sieben Fachsemestern oder mindestens 210 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule ausweist und

2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr (z.B. als Berufstätige*r, als Praktikant*in oder als Projektmitarbeiter*in),
3. fakultativ ein schriftlicher Bericht im Umfang von maximal 2 Seiten, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird (Motivationsschreiben),
4. die Feststellung der fachlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für diesen Masterstudiengang gemäß Absatz 2 sowie
5. ausreichende englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm.

(2) Die Feststellung der fachlichen Eignung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 obliegt dem Zulassungsausschuss und bestimmt sich nach den folgenden Bewertungsteilen sowie deren Gewichtung:

1. Gesamtnote des Hochschulabschlusses (Bewertungsfaktor 3),
2. Einzelnoten und Ausbildungsumfang einschlägiger Studienleistungen (Bewertungsfaktor 5),
3. Vorhandensein abgeschlossener, einschlägige Zusatzqualifikationen und über das Mindestmaß in Absatz 1 Nr. 2 hinausgehende Berufserfahrung (Bewertungsfaktor 2),
4. dargelegte Motivation nach Absatz 1 Nr. 3 (Bonus).

Die Bewertungsteile in Nr. 2 und 3 sind von jedem Mitglied des Zulassungsausschusses mit einer Note auf einer Notenskala von 0 (ungenügend) bis 5 (sehr gut) zu benoten. Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht vergeben werden. Für jeden Bewertungsteil wird aus den vergebenen Einzelnoten der Mitglieder das arithmetische Mittel berechnet. Die Gesamtnote des Hochschulabschlusses und die Ergebnisse für die Bewertungsteile nach Nr. 2 bis Nr. 3 werden mit dem jeweiligen Bewertungsfaktor multipliziert. Anschließend wird zur Summe der Einzelergebnisse das Ergebnis für den Bewertungsteil Nr. 4 hinzuaddiert und ein Gesamtergebnis gebildet, das durch den Faktor 10 geteilt wird. Wer im Gesamtergebnis mindestens 2,5 Punkte erreicht, gilt als fachlich geeignet.

(3) Die Bewertung des Motivationsschreibens stützt sich neben der äußeren Qualität auf die Überzeugungskraft der Erklärung des Interesses an diesem Masterstudiengang sowie auf die Darstellung der besonderen Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für diesen Masterstudiengang. Es wird dabei bewertet, inwiefern sie*er den Anforderungen des Masterstudiengangs gerecht werden kann und wie sinnvoll die Teilnahme am Masterstudiengang für sie*ihn ist.

(4) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses und die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 Nr. 1 nicht ausdrücklich genannter Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (KMK) sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studiengänge, die nicht den ECTS Regelungen (ECTS-Noten und Leistungspunkte) unterliegen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen. Soweit keine Abschluss- oder Durchschnittsnote nachgewiesen ist und diese auch nicht von der Hochschule ausgewiesen werden kann, wird aus den im ToR, Notenauszug oder in einem anderen Dokument ausgewiesenen Einzelnoten der Studien- und Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung deren jeweiliger Gewichtung, insbesondere Prozentangaben oder ECTS-Punkten, eine Durchschnittsnote gebildet. Das Ergebnis der Durchschnittsnote wird ohne Rundung auf eine Nachkommastelle gekürzt.

(5) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können zum Masterstudiengang ausnahmsweise auch Bewerbende zugelassen werden, die weniger als 210 ECTS-Punkte aus dem Bachelorstudium vorweisen, soweit sie neben der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 weitere an-

rechnungsfähige qualifizierte berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr nachweisen können.

§ 5 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die*der Präsident*in auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Bewertung der Unterlagen obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht und vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.
- (3) Die Zulassung kann unter Vorbehalt, insbesondere unter einer auflösenden Bedingung erteilt oder mit Auflagen versehen werden. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach § 4 Abs. 5 unter der auflösenden Bedingung auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen innerhalb der von der Universität Ulm festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Die Erfüllung der Auflagen ist mit Ablauf des Prüfungszeitraums des ersten Fachsemesters, sofern die Nichterfüllung der Auflagen von der*dem Studierenden nicht zu vertreten ist, spätestens nach Ablauf des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters zu erfüllen. Die Auflagen werden vom Zulassungsausschuss festgelegt.
- (4) Ist es einer*einem Bewerber*in nicht möglich, den Nachweis des Bachelorabschlusses fristgerecht zu erbringen und hat sie oder er diesen Grund nicht zu vertreten, kann auf der Grundlage einer entsprechenden Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eine vorläufige Immatrikulation unter der Auflage erfolgen mit dem Inhalt, dass das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder der Nachweis aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters vorgelegt werden muss. Entsprechendes gilt für den Sprachnachweis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Immatrikulation und die beantragte Rückmeldung für das folgende Fachsemester wird versagt.
- (5) Wer die Voraussetzungen des § 4 nicht form- und fristgerecht nachweist, wird vom Verfahren ausgeschlossen und erhält hierüber einen Ausschlussbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Vom Dekanat wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Personen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens eine Person muss Hochschullehrer*in gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein. Vom Dekanat kann aufgrund von § 2c S. 2 Nr. 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) ein*e erfahrene*r Berufspraktiker*in in den Zulassungsausschuss berufen werden. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Zulassungsausschuss wählt sich eine*n Vorsitzende*n aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Ulm, 27.02.2025

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
Präsident der Universität Ulm